

- Steuerrisiken bei der Sanierung: Das Repertoire erfolgsneutraler Sanierungsmaßnahmen – S. 2
- Kleine Brötchen: Die schwarzgelbe Steuerpolitik – S. 5
- Das Sanierungsprivileg der Insolvenzordnung – S. 6
- bdp kooperiert mit neuem wissenschaftlichem Institut für Unternehmenssanierung – S. 7



Vorsicht Falle!
Steuerbelastungen bei der Sanierung vermeiden

- Häusliches Arbeitszimmer: Die eingeschränkte Absetzbarkeit ist grundgesetzwidrig – S. 8
- Die Einführung von Compliance-Management-Systemen – S. 9

Steuerfallen umgehen

Bei einer Sanierung müssen alle Maßnahmen auf ihre steuerlichen Auswirkungen untersucht werden



Dr. Michael Bormann
ist Steuerberater und seit 1992
bdp-Gründungspartner.

Um eine Sanierung nicht noch zusätzlich mit Steuerzahlungen zu belasten, ist es unumgänglich, sämtliche Sanierungsbeiträge auch auf ihre steuerlichen Auswirkungen zu untersuchen. Es gibt zwar den Sanierungserlass, nach dem Steuern, die auf Sanierungsmaßnahmen anfallen, aus Gründen der Billigkeit erlassen werden können. Dies ist aber kein Rechtsanspruch, sondern nur eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes, sodass Sanierungsmaßnahmen mit steuerlichen Auswirkungen massiv risikobehaftet sind.

Deshalb ist es unerlässlich, das **Repertoire an erfolgsneutralen Sanierungsmaßnahmen auszuschöpfen**, bei dem die zu sanierende Gesellschaft nicht zusätzlich mit Steuerverbindlichkeiten und vor allem daraus resultierenden kurzfristigen Liquiditätsabflüssen belastet wird. Auf diesen erfolgsneutralen Sanierungshandlungen liegt der

Schwerpunkt im ersten Teil unserer neuen Serie.

Anschließend werden die **steuerlichen Auswirkungen von erfolgswirksamen Sanierungshandlungen** untersucht und dargestellt, unter welchen Voraussetzungen trotz fehlender gesetzlicher Regelungen eine Steuerbelastung des Sanierungsgewinnes vermieden werden kann.

Der dritte Schwerpunkt unserer Serie beschäftigt sich dann mit den

Auswirkungen einzelner Sanierungsmaßnahmen auf bestehende Verlustvorträge. Insbesondere die Aufnahme neuer Gesellschafter birgt das Risiko des Verlustuntergangs, sodass in den folgenden Jahren Steuern zu zahlen sind.

Ein besonderes Problem bildet die Umsatzsteuer, die insbesondere bei der Einbindung von Debitoren und Kreditoren in die Gesamtkonzeption der Sanierung anfallen kann. Ganz wesentlich sind dabei die **umsatzsteuerlichen Auswirkungen in Form von Korrekturen der Vorsteuer**, wenn die Lieferanten die Sanierung unterstützen oder wenn es zur Insolvenz der Organgesellschaft in einer umsatzsteuerlichen Organschaft kommt. Diese Probleme stehen im Mittelpunkt des vierten Schwerpunkts. Abschließend werden einige verfahrensrechtliche Aspekte behandelt.

Erfolgsneutrale Sanierungshandlungen

Erfolgsneutrale Sanierungsmaßnahmen verschärfen die regelmäßig bereits stark angespannte Liquiditätssituation im Unternehmen nicht weiter und können darüber hinaus gleichzeitig zu einer Entlastung im Überschuldungsstatus beitragen.

Sanierungsmaßnahmen sind steuerlich riskant. Wer nicht in die Falle tappen will, muss das Repertoire erfolgsneutraler Maßnahmen ausschöpfen. Möglich sind Rangrücktritt, Forderungsverkauf oder Schuldübernahme.

Rangrücktritt

Der Rangrücktritt ist im Wesentlichen eine Maßnahme, um die *Überschuldung einer Gesellschaft zu beseitigen*. Er entlastet die Liquiditätssituation aber auch



insoweit, als die Forderung, für die der Rangrücktritt erklärt wurde, in einem insolvenzrechtlichen Liquiditätsstatus nicht zu berücksichtigen ist, da es hierfür durch den Rangrücktritt nicht zu Mittelabflüssen kommen wird. Zahlungen auf diese Forderung erfolgen regelmäßig erst aus zukünftigen Bilanzgewinnen, eventuellen Liquidationsüberschüssen und sonstigem, die Verbindlichkeiten übersteigendem Vermögen.

Die Überschuldung ist gemäß §19 InsO zwingender Insolvenzantragsgrund, sodass nicht nur aufgrund einer knappen Liquiditätssituation Handlungsbedarf besteht, sondern auch die Passivseite der Bilanz stets Beachtung finden muss.

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz hat derzeit jedoch – aktuell begrenzt bis zum 31.12.2013 – die insolvenzrechtliche Regelung geschaffen, dass eine Überschuldung durch eine positive Fortführungsprognose „geheilt“ werden kann (vgl. Grafik Seite 4). Das bedeutet eine veränderte Prüfungsreihenfolge bei Prüfung der Insolvenzantragspflicht: Liegt eine positive Fortführungsprognose für das Unternehmen vor, so besteht keine Insolvenzantragspflicht – auch wenn die Gesellschaft tatsächlich möglicherweise überschuldet ist.

Wird diese Regelung jedoch nicht ein weiteres Mal verlängert, so greift unmittelbar ab dem 01.01.2014 wieder die reguläre Prüfungsreihenfolge – und der Tatbestand der Überschuldung begründet die Insolvenzantragspflicht der Gesellschaft. Somit ist es unerlässlich, die Passivseite zu entschärfen.

Wird ein Rangrücktritt ausgesprochen, so wird regelmäßig zwischen einem *einfachen* und einem *qualifizierten Rangrücktritt* unterschieden.

Bei einem Rangrücktritt verbleibt die mit dem Rangrücktritt belegte Verbindlichkeit der Gesellschaft weiterhin in der Handelsbilanz, ist jedoch im Überschuldungsstatus der Gesellschaft nicht zu berücksichtigen. Der den Rangrücktritt gewährende Gläubiger behält seine Forderung mit der Aussicht, diese ggf. später realisieren zu können.

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

bei der Sanierung von Krisenunternehmen kann es zwar sein, dass der Fiskus mit Bezug auf den sogenannten Sanierungserlass die auf Sanierungsgewinne anfallenden Steuern aus Gründen der Billigkeit erlässt. Aber man kann darauf leider nicht fest vertrauen, weil ein Rechtsanspruch hierfür nicht existiert. Um eine Sanierung also nicht noch zusätzlich mit Steuerzahlungen zu belasten, ist es unumgänglich, sämtliche Sanierungsbeiträge auch auf ihre steuerlichen Auswirkungen zu untersuchen.

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann erklärt in einer neuen Serie, wie man Steuerrisiken bei der Sanierung entschärft. Im ersten Teil rät er dazu, das Repertoire erfolgsneutraler Maßnahmen voll auszuschöpfen. Möglich sind Rangrücktritt, Forderungsverkauf oder Schuldübernahme.

In Webcasts erläutern bdp-Sanierungsexperten aktuelle Sanierungsthemen wie Sanierungsprivileg, Bargeschäfte, Gesellschaftersicherheiten und Kleinbeteiligtenprivileg. Produziert werden diese Online-Sendungen vom „Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung an der privaten SRH Hochschule Heidelberg“, mit der bdp in Zukunft eng kooperieren wird. Die Webcasts finden Sie unter www.bdp-team.de/webcasts/.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können künftig wieder leichter von der Steuer abgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die seit 2007 beschränkten Abzugsmöglichkeiten teilweise für verfassungswidrig. bdp-Partner Klaus Finnern beschreibt die aktuellen Folgen für die Praxis.

Im zweiten Teil unserer Serie über Compliance-Management zeigen wir, mit welchen Fragestellungen die Elemente eines Compliance-Management-Systems entwickelt und praktisch umgesetzt werden. Wir präsentieren ferner unseren Ansatz bei der Überführung eines Compliance-Management-Systems in einen angepassten Regelbetrieb.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

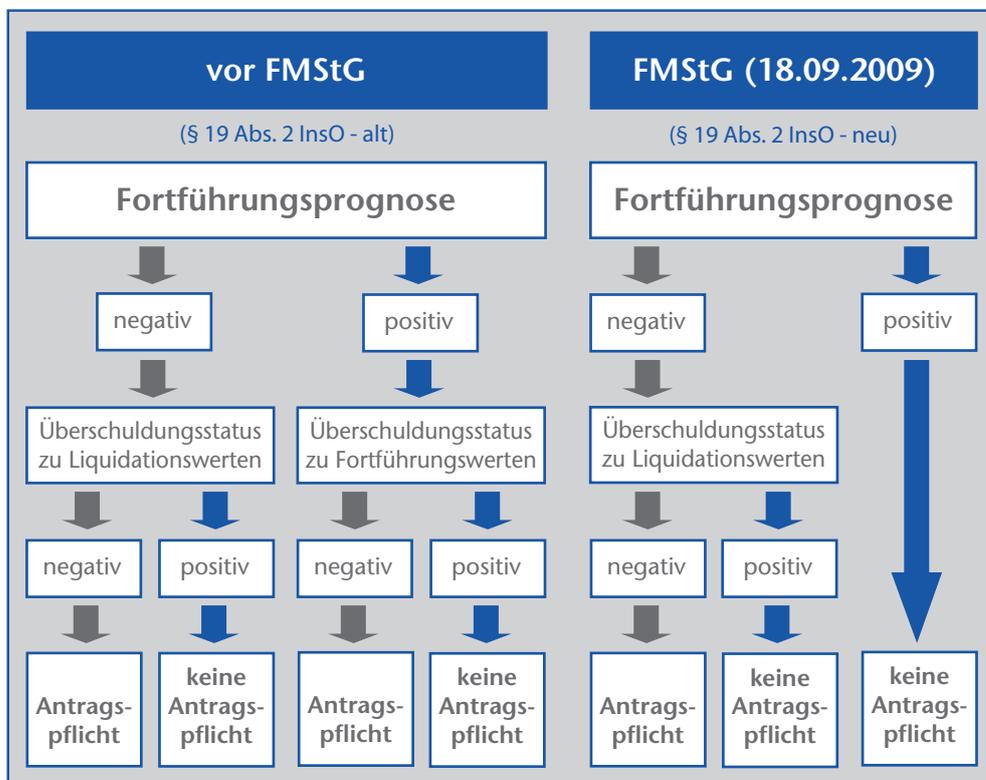
Ralf Kurtkowiak

Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.



Steuerrisiken bei der Sanierung Teil 1



Grundsätzlich verbleibt die weiterhin in der Handelsbilanz erfasste Verbindlichkeit auch in der Steuerbilanz des Unternehmens. Die Finanzverwaltung hat erreicht, auch die Auswirkungen eines Rangrücktritts ertragsteuerlich erfassen zu können, sodass ein Rangrücktritt jetzt im Hinblick auf seine steuerlichen Auswirkungen ganz präzise zu formulieren ist. Gemäß § 5 Abs. 2a EStG darf eine Verbindlichkeit dann nicht angesetzt werden, wenn die Verpflichtung nur zu erfüllen ist, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen. Eine solche Verbindlichkeit darf erst dann angesetzt werden, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.

Daher ist es ganz wesentlich, den Rangrücktritt um die Formulierung zu ergänzen, dass die Forderung des Gläubigers auch aus „einem eventuellen Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen“ bedient werden kann.

Sobald die Bezugnahme nicht nur auf zukünftige Einnahmen und Gewinne erfolgt, ist die Steuerneutralität des Rangrücktritts gewahrt, die Verbindlichkeit ist auch in der Steuerbilanz des

Unternehmens weiterhin zu passivieren, es kommt nicht zu einem steuerpflichtigen Ertrag.

Der sogenannte *qualifizierte Rangrücktritt* zeichnet sich zusätzlich durch die Formulierung aus, dass die Forderung nur zugleich mit den Ansprüchen auf Einlagenrückgewähr bedient werden darf. Steuerlich entfaltet diese Formulierung des Rangrücktritts keine Wirkung.

Vor Einführung des MoMiG war die Gläubigerleistung mit dem Rangrücktritt dem Eigenkapital gleichgestellt und wurde den Eigenkapitalersatzregeln der §§ 32 a, b GmbHG a.F. und dem § 135 InsO unterstellt. Mit dem MoMiG wurde der Nachrang von Gesellschafterdarlehen in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO gesetzlich verankert.

Für den Überschuldungsstatus ist die Rangrücktrittsvereinbarung aber immer noch erforderlich, da die Verbindlichkeit nur so nicht im Überschuldungsstatus zu passivieren ist. Der Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO greift erst im Insolvenzverfahren – dem Stadium, welches es durch Sanierungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden gilt!

Forderungsverkauf

Als weitere erfolgsneutrale Sanierungsmaßnahme stellt sich für den Schuldner der Forderungsverkauf dar.

Beispiel: Der Gläubiger, beispielsweise die finanzierende Hausbank, hat eine Darlehensforderung in Höhe von 1 Mio. Euro gegen die schuldnerische Gesellschaft. Die Gesellschaft selbst ist aufgrund der Krise nicht mehr in der Lage, die Forderung in voller Höhe zurückzuführen. Es gibt jedoch einen Investor, der bereit ist, die Bank mit entsprechendem Abschlag abzulösen. Das bedeutet, dass die Forderung der Bank nicht zum Nominalwert in Höhe von 1 Mio. Euro gekauft wird, sondern der Investor diese nur für 500.000 Euro zu erwerben bereit ist.

Mit dem Verkauf der Forderung nimmt der veräußernde Gläubiger regelmäßig einen Abschlag auf seine Forderung hin, erhält dafür aber im Gegenzug einen sofortigen Liquiditätszufluss.

Bei der schuldnerischen Gesellschaft, deren steuerliche Situation im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen an erster Stelle steht, ergeben sich durch den Verkauf der Forderung der Bank an den Investor bilanziell keine Auswirkungen und insbesondere auch keine ertragswirksamen Auswirkungen, die steuerlich zu berücksichtigen wären. Die Passivseite der Bilanz des Schuldners bleibt unverändert mit einer Darlehensverbindlichkeit in Höhe von 1 Mio. Euro belastet. Lediglich der Gläubiger, der aber nicht selbst aus der Bilanz ersichtlich ist, ist nun ein anderer. Dieser Gläubigertausch ist jedoch ohne jede steuerliche Relevanz – maßgeblich ist, dass der Schuldner weiterhin die Darlehensverbindlichkeit in Höhe ihres Nominalwertes von 1 Mio. Euro ausweist.

Der *Veräußerer* realisiert mit dem Verkauf der Forderung einen Verlust, im obigen Beispiel in Höhe von 500.000 Euro, der steuerlich zu berücksichtigen ist. Mit dem Kauf der Forderung selbst ergeben sich beim *Erwerber* zunächst keine steuerlichen Konsequenzen. Da der Anschaffungspreis der Forderung jedoch unter dem Nominalwert des erworbenen Vermögensgegenstandes liegt, kann es



zukünftig zur Realisierung eines Gewinns kommen, wenn dem Erwerber tatsächlich der Nominalwert der Forderung zufließt. Dann ist die Differenz zwischen Nominalwert und Anschaffungskosten der Forderung als Gewinn zu versteuern.

In der steuerlichen Betrachtung des veräußernden und des erwerbenden Gläubigers ist zusätzlich danach zu differenzieren, ob es sich um eine natürliche oder eine juristische Person handelt und ob diese an der zu sanierenden Schuldnerin beteiligt ist oder nicht.

Schuldübernahme

Ebenso erfolgsneutral für die schuldnerische Gesellschaft ist die Schuldübernahme durch den Gesellschafter der zu sanierenden Gesellschaft. Bei der Schuldübernahme übernimmt der Gesellschafter der GmbH deren Verbindlichkeit gegenüber der Bank. Damit wird die Gesellschaft von dieser Verbindlichkeit befreit und die Passivseite der Bilanz entsprechend entlastet. Damit diese Entlastung im Bereich der Verbindlichkeiten nicht ertragswirksam wird, wird diese Schuldübernahme gleichzeitig als ergebnisneutrale Einlage durch den Gesellschafter bei der GmbH behandelt.

Die Schuldübernahme hat beim Gläubiger keine Auswirkungen. Die Bank als Gläubigerin erfährt lediglich einen Schuldneraustausch. Erst dann, wenn später auch der neue Schuldner möglicherweise ebenfalls nicht in der Lage ist, die Forderung in voller Höhe zu bedienen, kann es zur Realisierung von Verlusten kommen, die steuerlich zu berücksichtigen sind.

Beim übernehmenden Gesellschafter erhöhen sich mit der Übernahme der Schuld seiner Gesellschaft und deren Behandlung als Einlage bei der Gesellschaft die Anschaffungskosten seiner Beteiligung. Steuerliche Auswirkungen können sich beim Gesellschafter über die Höhe der Anschaffungskosten bei einer späteren Veräußerung der Beteiligung ergeben.

In der nächsten Folge unserer Serie über Steuerrisiken bei der Sanierung werden wir *erfolgswirksame Sanierungshandlungen* untersuchen.

Kleine Brötchen

Als Ersatz für Steuersenkungen ringt Schwarz-Gelb nun um Steuervereinfachungen



Christian Schütze
ist Steuerberater
und seit 2007 Partner
bei bdp Berlin.

Da es aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wohl nicht zu den im Koalitionsvertrag vereinbarten Steuersenkungen kommen wird, wird derzeit um eine sogenannte „kleine“ Steuerreform gerungen. Dabei soll es vorwiegend um Steuervereinfachungen gehen. Dem Bundesfinanzministerium liegt eine Liste mit etwa 90 Vorschlägen vom Bund, den Ländern und verschiedenen Verbänden und Organisationen vor, die derzeit auf Machbarkeit, insbesondere auf die Auswirkung auf den Haushalt, untersucht werden. Auf dieser Liste stehen unter anderem:

- die Vereinfachung des Abzugs von Kinderbetreuungskosten,
- die Wiedereinführung der Abzugsfähigkeit privater Steuerberatungskosten,
- die Einführung neuer Werbungskostenpauschalen,
- die Abschaffung der Einkommensgrenze beim Kindergeld/Kinderfreibetrag sowie
- ein besserer Gleichlauf des Steuer- und Sozialversicherungsrechts.

Bundesfinanzminister Schäuble hat aber schon allzu große Erwartungen

gedämpft. Große Mindereinnahmen kann man sich nicht leisten. Die Wiedereinführung der vollständigen Abzugsfähigkeit der Steuerberatungskosten soll nach Berechnung des Finanzministeriums ca. 400 Mio. Euro kosten. Es ist aber zu hoffen, dass von den Vorschlägen einige übrig bleiben, die dann wirklich zu einer Vereinfachung führen.

Weiterhin werden eine Reform der Grundsteuer und andere Möglichkeiten der Kommunalfinanzierung geprüft. Die für die Berechnung der Grundsteuer maßgeblichen Einheitswerte basieren auf sehr alten Wertverhältnissen (West: 1964, Ost: 1935). In einem jüngeren Urteil des Bundesfinanzhofs wurden diese bis 2007 noch mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Aktuell gesehen, darf bezweifelt werden, ob das noch zutrifft. Eine Reform wird aber frühestens ab 2012 kommen und aller Voraussicht nach zu einer Erhöhung der Grundsteuer führen.

Bereits jahrelang in der Diskussion ist die Zukunft der Gewerbesteuer als Kommunalsteuer. Teilweise wurde sie schon totgesagt. Sie lebt aber mehr denn je und hat bei Kapitalgesellschaften in etwa den gleichen Belastungsanteil wie die Körperschaftsteuer. Statt diese aber abzuschaffen und eine andere Finanzierungsform (z. B. Zuschläge auf Einkommen- und Körperschaftsteuer) zu prüfen, wollen die Städte und Gemeinden am liebsten auch die Freiberufler mit hineinziehen. Auch dort bleibt es spannend.

Wir werden über die weitere Entwicklung berichten.



Privilegierte Forderungen

Barbara Klein, Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis, erläutert das Sanierungsprivileg der Insolvenzordnung



In Webcasts erläutern bdp-Sanierungsexperten aktuelle Sanierungsthemen wie Sanierungsprivileg, Bargeschäfte, Gesellschaftersicherheiten und Kleinbeteiligtenprivileg. Produziert werden diese Online-TV-Sendungen vom „Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung an der privaten SRH Hochschule Heidelberg“ (vgl. Kasten rechts). Die Webcasts der Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis, Barbara Klein, und des bdp-Gründungspartners Dr. Michael Bormann können Sie unter www.bdp-team.de/webcasts/ abrufen. Wir dokumentieren in dieser Ausgabe die Erläuterungen von Barbara Klein zum Sanierungsprivileg der Insolvenzordnung. Die Fragen stellte Institutsleiter Professor Dr. Henning Werner. bdp-Experten werden zukünftig auch im Heidelberger Zertifikatslehrgang „Restrukturierungsberater/-in“ unterrichten.

___Woher kommt das Sanierungsprivileg in der Insolvenzordnung?

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurde die Rechtsfigur des eigenkapitaleretzenden Darlehens im GmbH-Recht aufgegeben und inhaltlich im Insolvenzrecht sowie im Anfechtungsgesetz neu geordnet. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO treten grundsätzlich alle Forderungen auf Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens oder wirtschaftlich gleichgestellter Leistungen im Rang hinter allen anderen Forderungen zurück. Hiervon ausgenommen sind nunmehr nach § 39 Abs. 4 Satz 2 InsO Forderungen aus bestehenden oder neu gewährten Darlehen eines

Gläubigers, der bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder bei deren Überschuldung Anteile zum Zwecke der Sanierung erwirbt.

___Beschreiben Sie bitte, was unter dem Sanierungsprivileg zu verstehen ist und wann es zum Tragen kommt.

Bei dem Sanierungsprivileg handelt es sich um eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Forderungen aus Gesellschafterdarlehen und gleichgestellten Rechtshandlungen in der Insolvenz als nachrangige Insolvenzforderungen behandelt werden. Das Sanierungsprivileg gilt, wenn im Zeitpunkt der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder

Überschuldung Anteile des Schuldners erworben werden. Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn Anteile durch die Übernahme eines vorhandenen Anteils eines Altgesellschafters erworben werden oder ein originärer Erwerb neuer Anteile im Wege der Kapitalerhöhung stattfindet. Die Höhe der erworbenen Anteile ist nicht maßgeblich, ebenso wenig, ob durch die Anteilsübernahme der Gesellschaft neues Kapital zufließt. Zwingende Voraussetzung ist jedoch, dass der Anteilserwerb zum Zwecke der Sanierung erfolgt.

___Welche Forderungen sind denn dann in der Insolvenz privilegiert?

Es sind die Forderungen privilegiert, die bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder im Stadium der Überschuldung der Gesellschaft entstehen, unabhängig davon, ob die Leistung vor oder nach dem Anteilserwerb erfolgt ist. Beim Fehlschlagen der Sanierungsbemühungen handelt es sich dann im nachfolgenden Insolvenzverfahren um normale Insolvenzforderungen nach § 38 InsO. Wird ein Darlehen erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gewährt, handelt es sich um eine reguläre Masseverbindlichkeit der Gesellschaft, § 55 Abs. 1 InsO.

___Ist die Privilegierung zeitlich begrenzt?

Die Privilegierung hält an bis zur nachhaltigen Sanierung der Gesellschaft, bis zum Ende der Krise durch erfolgreiche Sanierung. Gerät die Gesellschaft danach jedoch erneut in eine Krise, lebt die Privilegierung nicht wieder auf. In einer früheren Krise gewährte Darlehen sind dann auch nur als nachrangige Forderungen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 1 InsO zu behandeln.

___Welchen Zweck verfolgt das Sanierungsprivileg als Sonderregelung?



Zweck des Sanierungsprivilegs als Sonderregelung ist es, Anreize zu bieten, Gesellschaften Risikokapital zur Verfügung zu stellen und sich an Sanierungen zu beteiligen. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn der in Krisensituationen Sanierungskapital gebende Gesellschafter genau wie die anderen Gesellschafter mit seiner Forderung in einem sich möglicherweise anschließenden Sanierungsverfahren mit seiner Forderung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten müsste und damit faktisch leer ausgeht.

Welche wesentlichen Unterschiede gibt es zur früheren Rechtslage?

Durch den Wegfall der Rechtsfigur des eigenkapitalersetzenden Darlehens im GmbH-Recht entfallen Überschneidungen zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht. Das früher bestehende Merkmal der „Krise der Gesellschaft“ gibt es nicht mehr. Jetzt sind alle Gesellschafterdarlehen im Insolvenzfall nachrangig, was für die Praxis eine erhebliche Vereinfachung bedeutet. Darüber hinaus gilt diese Regelung nun auch nicht mehr nur ausdrücklich für die GmbH, sondern rechtsformübergreifend für alle Gesellschaftsformen ohne eine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter.

Wirken sich diese Unterschiede auch in der Praxis aus?

Nunmehr sind alle Forderungen aus Gesellschafterdarlehen oder wirtschaftlich entsprechenden Leistungen nachrangig. Nicht gesetzlich geregelt ist, unter welchen Voraussetzungen eine solche Entsprechung vorliegt. Allerdings ist restriktiv davon auszugehen, dass bestehende Gesellschafterleistungen im Fall der Insolvenz nachrangig sein werden. Nur im Rahmen der zuvor beschriebenen Ausnahme des Anteilsenerwerbs und der Zurverfügungstellung von Sanierungskapital entfällt der Nachrang von Gesellschafterforderungen. Ungeachtet der Neuregelungen wird das neue Recht jedoch in einer Vielzahl von Fällen zu den gleichen Rechtsfolgen führen wie bisher.

Moderne Sanierung

Neues Institut für Unternehmenssanierung präsentiert Know-how zur Krisenbewältigung

Welche Ziele verfolgt das Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung an der SRH Hochschule Heidelberg?

Der sich ständig verändernde Wettbewerb zwingt viele Unternehmer und Unternehmen zu permanentem Wandel – sowohl in Krisen- als auch in Wachstumsphasen. Das Institut will seinen Beitrag dazu leisten, die dazu notwendigen Kompetenzen zu stärken und weiter auszubauen.

Die Krisenprävention steht dabei im Vordergrund. Wir bieten dafür eine einmalige Forschungsinfrastruktur für die relevanten Restrukturierungs- und Sanierungsthemen. Wir bündeln und strukturieren die vielfältigen Quellen und Informationen, zum Beispiel in einer Berater- oder einer Investorendatenbank. Vor allem aber qualifizieren wir in einem Zertifikats-Studiengang „Restrukturierungsberater/-in.“

Wie wurde dieser Zertifikatsstudiengang konzipiert?

Der Studiengang ist speziell konzipiert worden für Personen, die bereits aktiv mit der Bewältigung von Unternehmenskrisen befasst sind, also für Praktiker mit Berufserfahrung. Solche Restrukturierungsberater und Unternehmenslenker müssen in der Lage sein, Krisen rechtzeitig zu erkennen, konsequent zu analy-

sieren und dann Bewältigungsstrategien optimal zu konzipieren sowie professionell umzusetzen. Der Lehrgang befasst sich mit den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen bei der Erstellung von Sanierungskonzepten. Er thematisiert Finanzierungsinstrumente ebenso wie die straf-, haftungs- oder auch arbeitsrechtlichen Dimensionen eines Sanierungskonzepts. Grundlagen des aktuellen Insolvenzrechts zählen ebenso dazu wie die Besonderheiten von Verkaufsprozessen in Krisensituationen. Im Unterricht spielen Sanierungsexperten wie die von bdp eine zentrale Rolle.

Welche Vision verfolgen Sie mit dem Institut?

Langfristig soll sich vor allem die Internetseite des Instituts für Unternehmenssanierung www.institut-sanierung.de als zentrale Anlaufstelle im Internet für alle Fragen rund um den Themenkomplex Sanierung und Restrukturierung etablieren. Dazu werden wir unser Angebot in allen Bereichen Schritt für Schritt weiter ausbauen. So produzieren wir mit ausgewiesenen Sanierungsprofis Webcasts zu unterschiedlichen sanierungsrelevanten Fragestellungen.

Prof. Dr. Werner, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.

Prof. Dr. Henning Werner

ist Professor für Sanierungsmanagement an der SRH Hochschule Heidelberg und leitet das Institut für Unternehmenssanierung.

Kontakt über SRH Hochschule Heidelberg
Tel.: 06221-88 3530, info@institut-sanierung.de oder
www.institut-sanierung.de



Neue Perspektiven für Arbeitszimmer

Die eingeschränkte Absetzbarkeit von Heimbüros ist grundgesetzwidrig. Aktuelles BMF-Schreiben erläutert Vorgehen bis zum neuen Gesetz



Klaus Finnern
ist Steuerberater und
seit 2001 Partner bei
bdp Hamburg.

Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können künftig wieder leichter von der Steuer abgesetzt werden. Das Bundesverfassungsgericht erklärte die 2007 eingeführte Beschränkung der Abzugsmöglichkeiten für verfassungswidrig. Die Kosten müssen steuermindernd berücksichtigt werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, entschied das Gericht im Juli 2010 (Aktenzeichen: 2 BvL 13/09).

Der Gesetzgeber muss nun rückwirkend vom 01. Januar 2007 an eine Neuregelung erlassen. Bis dahin dürfen die Steuerbehörden und Gerichte die Einschränkungen nicht mehr anwenden.

Es ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber zügig die zur Beseitigung des verfassungswidrigen Zustands erforderlichen gesetzlichen Regelungen schaffen wird.

Ein aktuelles BMF-Schreiben vom 12. August 2010 regelt nun, wie die Finanzbehörden bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung verfahren sollen. Im Interesse der Bürger und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollen dabei nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig bis zur Höhe von 1.250 Euro berücksichtigt werden, wenn einem Steuerpflichtigen für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In der Regel betrifft dies typischerweise Lehrer, denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Mit dieser vorläufigen Regelung wird der Entscheidung des Gesetzgebers nicht vorgegriffen, auch nicht hinsichtlich der Höhe der abziehbaren Aufwendungen. Endgültige Entscheidungen der Finanzbehörden können erst nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung getroffen werden. Dazu wird zu gegebener Zeit ein neues BMF-Schreiben ergehen.

In der Praxis müssen jetzt **folgende Fälle** unterschieden werden:

Endgültige Steuerbescheide, in denen die Aufwendungen für ein Arbeits-

zimmer nicht berücksichtigt wurden, sind unanfechtbar, wenn der Steuerpflichtige nicht rechtzeitig Einspruch erhoben hat.

Vorläufige Bescheide, in denen die Aufwendungen für ein Arbeitszimmer zwar nicht berücksichtigt wurden, die aber vorläufig ergangen sind, bleiben offen und müssen von der Finanzverwaltung noch nicht korrigiert werden. Dies muss erst dann geschehen, wenn eine neue gesetzliche Regelung vorliegt.

Auf besonderen Antrag des Steuerpflichtigen kann jedoch ein vorläufiger Bescheid vorläufig geändert und Kosten bis zu 1.250 Euro anerkannt werden. Eine endgültige Entscheidung über diese geänderten Bescheide erfolgt erst nach Inkrafttreten eines neuen Gesetzes.

Anhängige Einspruchs- oder Klageverfahren ruhen weiterhin. Es ist aber auch hier eine vorläufige Änderung auf Antrag möglich. Auch in Fällen, in denen Steuerpflichtige eine Aussetzung beantragt oder erlangt haben, ist zunächst nichts zu veranlassen, d.h., die Aussetzung der Vollstreckung wird nicht von Amts wegen aufgehoben.

Alle **neuen Steuerbescheide** sollen nun vorläufig ergehen und in den entsprechenden Fällen können bis zu 1.250,- Euro anerkannt werden.

Achtung: Da die Finanzverwaltung die konkret betroffenen Fälle nicht automatisch ermitteln kann, ist es für solche Fälle notwendig, das Finanzamt auf die geltend gemachten Aufwendungen erneut hinzuweisen. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

P.S.: Das Bundesverfassungsgericht hat in drei aktuellen Beschlüssen vom Juli 2010, die am 19. August veröffentlicht wurden, weitere Regelungen, die tatsächliche Rückwirkung entfaltet haben, für verfassungswidrig erklärt. Wir werden darüber berichten.



Damit der Fisch am Kopf nicht stinkt

Die Compliance-Kultur ist zentral für das Compliance-Management und wird durch das Vorbild der Unternehmensführung bestimmt

Im ersten Teil unserer Serie über Compliance-Management haben wir Compliance und Compliance-Management-Systeme (CMS) definiert sowie erläutert, wie und mit welchen Grundelementen ein CMS die Einhaltung von Regeln, Verträgen und Gesetzen ermöglicht. In diesem Teil der CMS-Serie zeigen wir Ihnen, mit welchen Fragestellungen die einzelnen Elemente eines Compliance-Management-Systems entwickelt und praktisch umgesetzt werden. Wir stellen ferner unseren Ansatz bei der Überführung eines Compliance-Management-Systems in einen angepassten Regelbetrieb vor.

Realitätsbezogene Umsetzung

Die beste Dokumentation über ein Compliance-Management-System nützt wenig, wenn das System nicht gelebt wird. Deshalb sprechen wir uns für ein an das jeweilige Unternehmen angepasstes, individuelles CMS aus, das auch im täglichen Miteinander in Funktion ist und das Oberziel, die Vermeidung oder Aufdeckung von Compliance-Verstößen, erreicht. Der Regelbetrieb dient somit dem Unternehmen, den Mitarbeitern und den Eigentümern der Gesellschaft.

Zunächst sind sich die Grundelemente eines CMS in Erinnerung zu rufen, die der IDW-Prüfungs-Standard im Entwurf (IDW EPS 980 – Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance-Management-Systemen) vorsieht:

- Kultur
- Ziele
- Organisation
- Risiken
- Programm
- Kommunikation
- Überwachung
- Verbesserung

Diese wollen wir Ihnen im Folgenden näher vorstellen und erläutern, da sie unabdingbar für ein Compliance-Management-System sind. So können Sie bereits bei der weiteren Erläuterung zu den Grundelementen sich selbst in Form einer ersten Bestandsaufnahme fragen, ob entsprechende Voraussetzungen in

Ihrem Unternehmen bereits vorhanden oder noch zu schaffen sind.

Compliance-Kultur: Der Fisch fängt immer vom Kopf ...

Die Compliance-Kultur stellt die Grundlage für die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS dar.

Sie wird vor allem geprägt durch die Grundeinstellungen und Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans.

Die Compliance-Kultur beeinflusst die Bedeutung, welche die Mitarbeiter des Unternehmens der Beachtung von Regeln beimessen und damit die Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten.

Als Beispiel sei der eingangs

erwähnte Siemens-Korruptionsfall genannt, der – nach Aufdeckung von Korruptionssachverhalten – zu einer „Null-Toleranz“ gegenüber Verstößen führte. In kleinen oder mittleren Unternehmen wird oftmals das Argument des „mangelnden Vertrauens“ gegenüber Mitarbeitern im Falle der Durchführung von Kontrollen angeführt. Dem lässt sich entgegenhalten, dass Kontrollen zum einen die gute Arbeit der Mitarbeiter bestätigen und zum anderen das bestehende Vertrauen in Mitarbeiter und Ihre Leis-



tung noch stärken können.

Compliance-Ziele:

Was will eine Unternehmung mit der Einhaltung von Regeln erreichen?

Auf der Grundlage der allgemeinen Unternehmensziele und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln, die mit dem CMS erreicht werden sollen, legen die gesetzlichen Vertreter die Ziele für das CMS fest. Diese Zielbestimmung umfasst die Festlegung der relevanten Teilbereiche (zum Beispiel: Lagerhaltung, Einkaufswesen, Vertrieb, Prozesse: Bestellung bis zur Bezahlung, Personalauswahl für Vertrauensstellungen, z. B. Kassenführer, Finanzchef etc., Qualitätskontrolle, Ausschreibungen usw.) und der in den einzelnen Teilbereichen einzuhaltenden Regeln (Einholung von Angeboten unterschiedlicher Anbieter, Wechsel bei Lieferanten, um keiner „Klüngelei“ Vorschub zu leisten, interne Rotation zur Vermeidung von Wissenszentren bei einzelnen Personen), um nur einige Beispiele zu nennen.

Compliance-Organisation:

Wie muss ich mich aufstellen und welche Prozesse sind zu schaffen?

Die Compliance-Organisation ist der Zielsetzung und der Größe der Unternehmung entsprechend anzupassen. Sie umfasst die Aufbau- und die Ablauforganisation als integrale Bestandteile der gesamten Unternehmensorganisation. Die notwendigen personellen und infrastrukturellen Ressourcen (IT/EDV) sind zur Verfügung zu stellen. Zu beachten ist dabei, dass nicht mit unverhältnismäßigen Mitteln Aufwand betrieben, sondern sich an der jeweiligen Unternehmung orientiert wird. Das heißt: Klare Regeln und einfache Anweisungen hier, wo ein kleiner mittelständischer Betrieb zu leiten ist und umfangreichere Dokumentation und Arbeitsplatzbeschreibungen dort, wenn es gilt, aufsichtsrechtliche Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Deutschen Bundesbank zu erfüllen. Die BaFin hat beispielsweise gerade die MaComp im Entwurf vorgelegt, die die Mindestanforderungen an Compli-

ance-Systeme regeln. Im Übrigen ein sehr umfangreiches Werk. Also auch in diesem Bereich findet sich das Thema wieder.

Compliance-Risiken:

Welche möglichen wesentlichen Risiken habe ich in meinem Unternehmen?

Wir kommen zum Kern: Die Compliance-Risiken umfassen die möglichen Verstöße gegen einzuhaltende Regeln, die damit eine Verfehlung der Compliance-Ziele zur Folge haben könnten. Die Risiken sind je nach Unternehmensgröße, Branche, Mitarbeiteranzahl, Geschäftsmodell etc. individuell im Rahmen einer sogenannten Risikoinventur aufzunehmen und zu identifizieren. So könnten beispielsweise im Rahmen einer Risikoanalyse folgende (Rechts-) Bereiche relevant sein:

- Arbeitsrecht
- Steuern
- Korruption
- Betrug
- Produkthaftung
- Export
- Umwelt
- Kartellrecht
- Konzernrecht
- Aufsichtsrecht
- Sonstige

Die festgestellten Risiken sind dann im Hinblick auf Eintrittswahrscheinlichkeiten und mögliche Folgen (z. B. Schadenshöhe) zu analysieren. Diese Analyse ist in regelmäßigen Abständen und insbesondere bei Veränderungen im Unternehmen oder in der Unternehmensgruppe zu wiederholen und stellt - neben der Berichterstattung über die Risiken (Compliance-Risiko-Bericht) - nunmehr einen permanenten Prozess dar. Hier können Berichte im Monats-, Quartals- oder Jahresrhythmus erstellt werden.

Compliance-Programm:

Welche Maßnahmen und Vorkehrungen muss ich treffen?

Auf der Grundlage der Beurteilung der Compliance-Risiken werden Grundsätze und Maßnahmen eingeführt, die auf die

Begrenzung der Compliance-Risiken und damit auf die Vermeidung von Compliance-Verstößen ausgerichtet sind. Das Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen. Als Beispiel sind die „Wohlverhaltensregelungen“ für Mitarbeiter zu nennen. Bei dem „Null-Toleranz-Kurs“ der Siemens AG waren Mitarbeiter anfangs derart verunsichert, dass sie stets gefragt haben, ob sie Geschäftspartner zu einer Tasse Kaffee einladen dürfen oder nicht.

Also: Compliance-Maßnahmen sind mit Augenmaß und angemessen durch eine Richtlinie mit sogenannten „Unbedenklichkeitsgrenzen“ vorzunehmen. In aller Regel sind Compliance-Verstöße stets Besonderheiten in einer Unternehmung. Und aus diesem Grunde sind ein Handlungs- und Aktionsplan sowie ein Kommunikationswegeplan in diesen besonderen Situationen dringend zu empfehlen. Dies wird in aller Regel erreicht durch Unterrichtung und schriftliche Anleitung für den Fall der Fälle, damit jeder Mitarbeiter weiß, was er wann wie zu tun hat.

Compliance-Kommunikation:

Welche Kommunikationswege sind festzulegen?

Die jeweils betroffenen Mitarbeiter und ggf. Dritte (z. B. Ombudsmann, Lieferanten, Kunden) werden über das Compliance-Programm sowie die festgelegten Kompetenzen, Rollen und Verantwortlichkeiten informiert, damit diese ihre Aufgaben im CMS ausreichend verstehen und sachgerecht erfüllen können.

Im Unternehmen selbst wird festgelegt, wie Compliance-Risiken sowie Hinweise auf mögliche und festgestellte Regelverstöße an die zuständigen Stellen im Unternehmen (z. B. den Compliance-Beauftragten, die gesetzlichen Vertreter und erforderlichenfalls das Aufsichtsorgan) berichtet werden.

So können bereits in der ersten Phase der Entdeckung eklatante Fehler von Mitarbeitern begangen werden. In einem Fall bekam die Unternehmensleitung einen anonymen Brief mit Beschuldigungen gegen mehrere Mitarbeiter



im Unternehmen. Als „spontane Reaktion“ wurde dieser Brief kopiert und den „beschuldigten Mitarbeitern“ in das Postfach gelegt mit der Frage: „Stimmt das?“

In einem anderen Fall wurde zunächst gar nichts unternommen und erst zwei Jahre später bei der Entdeckung einer weiteren „Unregelmäßigkeit“ eine Sonderuntersuchung beauftragt. Es liegt wohl auf der Hand, dass zwischenzeitlich wertvolle Zeit ins Land gegangen war, ggf. weitere Vermögensschädigungen eingetreten sind und Beweise nur schwer zu erlangen waren.

Compliance-Überwachung und -Verbesserung: Welche Kontrollen und Anpassungsprozesse sind wichtig?

Die Angemessenheit und Wirksamkeit des CMS ist in geeigneter Weise zu überwachen. Dies ist auch abhängig von der Größe und der Aufbau- sowie Ablaufstruktur einer Unternehmung. Voraussetzung für eine (effektive) Überwachung ist eine ausreichende Dokumentation des CMS, diese Dokumentation kann von einzelnen Handlungsanweisungen bis hin zu einem umfangreichen Compliance-Handbuch reichen. Werden im Rahmen der Überwachung Schwachstellen im CMS bzw. Verstöße festgestellt, so werden diese an die Unternehmensleitung bzw. an die hierfür bestimmte Stelle im Unternehmen berichtet.

Die gesetzlichen Vertreter (soweit nicht selbst betroffen), die Aufsichtsorgane (soweit nicht selbst betroffen) und/oder die Ombudsmänner bzw. Compliance-Beauftragten sorgen für die

Funktionalität des CMS, die Beseitigung etwaiger Mängel und die Verbesserung bzw. Anpassung des Systems.

Einführung eines Compliance-Management-Systems

Die Verantwortung für die Errichtung eines Compliance-Management-Systems, das heißt „compliant“ zu sein, haben stets die Unternehmensführung und das Aufsichtsorgan. Durch die Einführung eines CMS können die aus Verstößen herrührenden Risiken reduziert werden. Dies trägt dann auch zum Fortbestand der Unternehmung bei. Wir möchten Ihnen nun unser Vorgehen bei der Einführung eines CMS vorstellen.

Grundsätzlich umfasst der Prozess der Einführung eines CMS sechs Schritte:

- Definition des Unternehmensziels „Compliance“
- Bestimmung von Verantwortlichkeiten (Zeit und Budget)
- Festlegung von Berichterstattungen und Dokumentationen
- Bestandsaufnahme sowie Stärken- und Schwächen-Analyse
- Einführung von Maßnahmen und Prozessen
- Überführung in den Regelbetrieb (inkl. Anpassungsprozess)

In Teil 3 der CMS-Serie werden wir die Einführungsschritte näher erläutern und Ihnen eine Compliance-Fragenliste für einen ersten Selbsttest zur Verfügung stellen. So haben Sie mit Ihrem CMS in Ihrem Unternehmen zumindest die grundsätzlichen Compliance-Themen und Compliance-Bereiche im Griff.

bdp festigt Prüfungskompetenz im Immobilienbereich

Nach der Wahl zum Jahres- und Konzernabschlussprüfer der Colonia Real Estate AG, notiert im S-DAX an der Frankfurter Börse, für das Jahr 2009 durch die bdp Revision und Treuhand GmbH und der erfolgreichen Durchführung der Prüfung stand im Sommer 2010 die erneute Vergabe der Prüfungstätigkeit an. Mit einem überwältigenden Zustimmungsergebnis von mehr als 99,9 % der Stimmen wurden wir erneut zum Prüfer für den Einzel- und den Konzernabschluss 2010 gewählt.

Wir freuen uns über das in uns gesetzte Vertrauen, das sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat mit ihrem gemeinsamen Wahlvorschlag als auch die Aktionäre durch ihre deutliche Zustimmung ausgedrückt haben. Gleichzeitig wurden wir ebenfalls für die prüferische Durchsicht des Konzern-Halbjahresfinanzberichtes als Prüfer gewählt. Wir sehen diese Beauftragung, die durch unser Hamburger Büro unter der Leitung von Wirtschaftsprüfer Ralf Kurtkowiak und Wirtschaftsprüfer Andreas Schacht verantwortlich durchgeführt wird, als Bestätigung, neben unserer grundsätzlichen Mittelstandskompetenz auch den Bereich der internationalen Rechnungslegung (IFRS/IAS) als Schwerpunkt zu vertiefen. Aufgrund der zunehmenden Internationalisierung der Bilanzierung und dem jetzt schon für alle spürbaren „Überschwappen“ in den deutschen handelsrechtlichen Bereich (siehe „BilMoG“) sehen wir uns im Sinne einer zukunftsorientierten Mandantenbetreuung durch Ausbildung auch der IFRS-Kompetenz auf dem richtigen Weg.

Dazu sagte Finanzvorstand Volker Lemke: „Ein größerer mittelständischer Prüfer, der neben seiner bekannten und vorbildlichen Mandantenorientierung auch das nötige Fachwissen der IFRS aufweist, ist auch für uns als börsennotiertes Unternehmen ein perfekter Partner für diese anspruchsvolle Aufgabe.“



Andreas Schacht
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Certified Fraud Examiner (CFE) bei bdp Hamburg



Ralf Kurtkowiak
ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und seit 2007 Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zu steuerlichen Risiken bei der Sanierung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.
- Ich möchte mein Arbeitszimmer steuerlich absetzen. Bitte beraten Sie mich.
- Ich möchte mich über Compliance-Management informieren. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name _____

Firma _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E-Mail _____

Unterschrift _____



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Bochum · Dresden · Hamburg · Rostock · Schwerin

bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
bdp.berlin@bdp-team.de

bdp Venturis Dresden

Hansastraße 18 · 01097 Dresden
Tel. 0351 – 811 53 95 - 0
bdp.dresden@bdp-team.de

bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
bdp.hamburg@bdp-team.de

bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg
Tel. 040 – 30 99 36 - 0
hamburg@bdp-team.de

bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock
Tel. 0381 – 6 86 68 64
bdp.rostock@bdp-team.de

bdp Schwerin

Demmlerstraße 1 · 19053 Schwerin
Tel. 0385 – 5 93 40 - 0
bdp.schwerin@bdp-team.de

bdp international

Mitglied bei Europe Fides
International Tax, Audit and Law
www.europefides.eu

Internet

www.bdp-team.de
www.bdp-aktuell.de

Herausgeber

bdp Venturis
Management Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Str. 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh
Engeldamm 62
10179 Berlin
www.flammerouge.com